

**Manual zur Psychotherapieausbildung in der Methode
KATATHYM IMAGINATIVE PSYCHOTHERAPIE (KIP) der ÖGATAP
nach dem Psychotherapiegesetz 1991 („System ALT“)
(Stand 06/2026)**

Das Manual in der jeweils aktuellen Fassung ist eine bindende Ergänzung zum Ausbildungscurriculum. Präzisierungen und Neuerungen werden zudem von der Ausbildungsleitung per Mail an alle Kandidat:innen versandt und sind auf der ÖGATAP-Website nachzulesen.

Präambel

Die Psychotherapieausbildung ist im Psychotherapiegesetz geregelt. Die im Bundesministerium für Gesundheit (BM) erstellten Richtlinien dienen zur genaueren Erläuterung und einheitlichen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Fachspezifika.

Im Berufskodex sind die berufsethischen Grundlagen festgelegt. Die Ausbildung für das Fachspezifikum „Katathym Imaginative Psychotherapie“ der ÖGATAP entspricht dem Psychotherapiegesetz und ist in den jeweiligen Ausbildungscurricula sowie in der Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Das vorliegende Manual dient dazu, Fragen, die sich bei der praktischen Durchführung der einzelnen Ausbildungsschritte in Katathym Imaginativer Psychotherapie ergeben, systematisch und detailliert zu beantworten.

Zuständig für die Ausbildungsagenden in der ÖGATAP ist die Ausbildungsleitung.

Mit allen Fragen, die sich zur Ausbildung ergeben, wenden Sie sich bitte an die Assistenz der Ausbildungsleitung, erreichbar über die Geschäftsstelle der ÖGATAP.

November 2023

1	Beginn des Fachspezifikums	4
1.1	Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung	4
1.2	Ablauf der Aufnahme	4
2	Kontinuierliche Ausbildungsgruppe KIP	5
3	Einzelselfsterfahrung (=Lehrtherapie)	5
4	Stufenseminare, Sonderseminare und Theorieveranstaltungen	6
5	Die Evaluation der Ausbildung	7
6	Praktikum und Praktikumsanrechnung	8
6.1	Kriterien für die Anerkennung von Praktikumsstellen	8
6.2	Anrechnung von Praktika	9
6.3	Praktikumsbestätigung	9
7	Praktikumsanrechnungen aus einschlägigen Berufen	10
7.1	Klinische Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen	10
7.2	Psychiater:innen in Ausbildung	10
7.3	Anrechnung beruflicher Tätigkeit anderer Berufe	11
8	Praktikums-Supervision	12
9	Praktikant:innen-Status	13
9.1	Erhalt des Praktikant:innen-Status	13
9.2	Patient:innenarbeit im Praktikant:innenstatus	14
9.3	Verlängerung des Praktikant:innen-Status	16
9.4	Gültigkeit des Praktikant:innen-Status	16
10	Lehr-Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit	17
10.1	Fallvorstellungen (Evaluierung)	18
10.1.1	Fallvorstellungen mit eigenem Fall	19
10.1.2	Von Kandidat:innen organisierte Fallvorstellungen	20
10.1.3	Beurteilung von Fallvorstellungen	20
10.1.4	Fallvorstellungen als Zuhörer:in	20
10.2	Fall-Supervision (Einzel und Gruppe)	22
10.3	Online-Regelung für Lehr-Supervision	22
11	Karenzierungsmodelle	23
11.1	Verminderter Mitgliedsbeitrag	23
11.2	Ruhendstellung der Mitgliedschaft (= Ruhendstellung der Ausbildung)	23
12	Abschluss der Ausbildung	24
12.1	Einreichformular und notwendige Unterlagen	24
12.2	Abschlussarbeit	25

12.3	Psychotherapeutischer Lebenslauf	25
12.4	Antrag auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeut:innen beim BM	26
13	Sonderregelungen	26
14	Anhang: Änderungen ab 1/2024 (Archiv)	27

1 Beginn des Fachspezifikums

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für den Beginn des Fachspezifikums sind ab 1.1.2025:

- die Absolvierung des Auswahlseminars KIP und
- das darauffolgende positiv beurteilte Aufnahmegespräch sowie
- das erfolgreich abgeschlossene Propädeutikum
- Handlungsfähigkeit
- Außerdem ein aktueller Strafregistrauszug (nicht älter als 3 Monate).

1.2 Ablauf der Aufnahme

- Absolvierung des Auswahlseminars KIP
- Absolvierung Aufnahmegespräch
- Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis des Aufnahmegesprächs
- Vorlage aller Nachweise für die Aufnahme: Propädeutikum, Strafregistrauszug
- Aufnahme in die ÖGATAP und die Ausbildung durch den Vorstand
- Beginn des Fachspezifikums

Wenn das Aufnahmeverfahren positiv beurteilt ist und Sie das Propädeutikum abgeschlossen haben, können Sie mit folgenden Ausbildungsschritten beginnen: mit der Lehrtherapie, dem Praktikum, der Praktikums supervision und der Ausbildungsgruppe.

Sollte es bei der Aufnahme zu einem zeitlichen Engpass bzw. einer Überschneidung kommen (zB. 1. Termin der Ausbildungsgruppe vor dem Abschluss des Propädeutikums), so ist die vorgezogene Teilnahme an einzelnen Ausbildungsschritten unter Umständen möglich. Das muss jedoch unbedingt im Vorhinein mit der Ausbildungsleitung abgesprochen werden! Es gibt keine allgemeine Sonderregelung, jede:r Kandidat:in muss ad personam Rücksprache halten und sich die Möglichkeit vorgezogener Ausbildungsschritte bestätigen lassen.

2 Kontinuierliche Ausbildungsgruppe KIP

Die Koordination der kontinuierlichen Ausbildungsgruppen erfolgt über die Assistenz der Ausbildungsleitung. Die Wünsche der Ausbildungsteilnehmer:innen (bzgl. Ausbildungsgruppenleiter:in, Ort, etc.) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die genauen Rahmenbedingungen einer Ausbildungsgruppe erhalten Sie im Informationsblatt, das von der/dem jeweiligen Ausbildungsgruppenleiter:in ca. 3 Monate vor dem Start der Gruppe ausgegeben wird.

Sie sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Eine geringfügige zeitliche Abwesenheit (maximal 10 %) kann bei Vorliegen triftiger Gründe toleriert werden, wenn die Sicherung der Lehrinhalte gewährleistet ist.

Werden mehr als diese 10% der Gesamtstunden der AG versäumt, ist die Fortsetzung der Ausbildung in Frage gestellt. Daher ist umgehend ein „Ansuchen zur Fortsetzung der Ausbildung“ an den Lehrausschuss zu stellen. Über den Beschluss und die Möglichkeiten das Versäumte nachzuholen, werden die Kandidat:innen schriftlich informiert.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Ausbildungsgruppe nicht möglich. Sollte aus zwingenden Gründen dennoch ein Wechsel erfolgen müssen, wird den Ausbildungsteilnehmer:innen die bis dahin absolvierte Stundenanzahl als Selbsterfahrung bestätigt. An einer neuen Ausbildungsgruppe muss von Beginn an teilgenommen werden. Ein gewünschter/ notwendiger Wechsel muss schriftlich bei der Ausbildungsleitung (mit Begründung!) angesucht werden. Der Wechsel muss in jedem Fall in Absprache mit den bisherigen und mit den zukünftigen Ausbildungsgruppenleiter:innen erfolgen.

3 Einzelselbsterfahrung (=Lehrtherapie)

Die Einzelselbsterfahrung hat methodenspezifisch bei einer Lehrperson der ÖGATAP zu erfolgen.

Der Wechsel der/des Lehrtherapeut:in ist nicht möglich. Die/der Lehrtherapeut:in ist von jeder Form der Evaluation ausgeschlossen, daher können bei dieser Lehrperson keine weiteren Ausbildungsschritte absolviert werden.

4 Stufenseminare, Sonderseminare und Theorieveranstaltungen

Weitere Ausbildungsinhalte werden im Rahmen Internationaler Seminare der ÖGATAP angeboten:

- 140EH KIP Intensivseminare (Seminare á 20 Stunden): Diese werden als KIP-Stufen-, bzw. KIP-Sonderseminare angeboten. Insgesamt sind 50EH Theorie und 90EH Selbsterfahrung zu erbringen, das entspricht 7 Intensivseminaren. Die Seminare sind in Abstimmung mit dem Stand der Ausbildungsgruppe zu wählen.

Es gibt keine vorgegebene Reihenfolge. Es sind jedoch bei den KIP-Stufenseminaren mindestens ein B-Seminar, ein C- Seminar und ein B3-Seminar (Kinder oder Jugendliche) zu absolvieren.

Von den 7 Seminaren müssen mind. 5 bei ÖGATAP-Lehrtherapeut:innen gemacht werden, max. 2 können bei Gastreferent:innen absolviert werden. Das betrifft auch Seminare, die im Rahmen von ÖGATAP-Veranstaltungen angeboten werden.

Im Laufe der Ausbildung können max. 2 externe Seminare, die nicht von der ÖGATAP veranstaltet werden, angerechnet werden – Sofern nicht schon 2 Seminare bei Gastreferent:innen besucht wurden. Die Teilnahme an externen Veranstaltungen, die für die Ausbildung angerechnet werden sollen, muss im Vorhinein bei der Ausbildungsleitung beantragt werden. Der Antrag für die Anerkennung eines Seminares muss so frühzeitig vor dem Seminartermin gestellt werden, dass er bearbeitet und beantwortet werden kann (ca. 3 Monate vorher). Aufgrund der Vorgaben des BM gibt es keine darüber hinausgehende Anrechnungsmöglichkeiten.

- 100EH Theorie:
Außerhalb der Ausbildungsgruppe und der Intensivseminare sind noch mind. 100EH Theorie zu absolvieren. Hierzu zählen Vorprogramm- und Theorieseminare, Vorträge bei Internationalen Seminaren und die Internationalen Kongresse der ÖGATAP. Fortbildungsvorträge (zB. Jour Fixe, Fortbildungsprogramme der ÖGATAP) sind nicht als Theorie für das Fachspezifikum anrechenbar.

Achten Sie bei der Anmeldung zu Veranstaltungen auf die Anrechenbarkeiten, die immer im jeweiligen Programm ausgewiesen sind!

5 Die Evaluation der Ausbildung

Im Verlauf der Ausbildung werden die Lernfortschritte der Kandidat:innen zumindest an folgenden Punkten evaluiert:

- Bei den Seminaren der ÖGATAP durch den/die Seminarleiter:in, der die Qualität des Verständnisses und der Mitarbeit beurteilt
- nach 100EH Ausbildungsgruppe
- im Rahmen des Erwerbs des Praktikant:innen-Status
- beim Absolvieren der Fallvorstellungen
- durch die schriftliche Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium
- Bei Vorliegen besonderer Gründe, die den Lernfortschritt in Frage stellen, ist eine Evaluierung zu jeder Zeit möglich

Erläuterungen:

a) **Nach 100EH Ausbildungsgruppe** erfolgt nach einem Evaluierungsprocedere eine schriftliche Beurteilung durch die Leiter:innen der Ausbildungsgruppe, die an die Ausbildungsleitung übermittelt wird. Von der Ausbildungsleitung erhalten die Kandidat:innen die schriftliche Bestätigung über die positive bzw. negative Evaluierung des Lernfortschrittes.

b) **Zur Erlangung des Praktikant:innen-Status** erfolgt nach einem Evaluierungsprocedere eine schriftliche Beurteilung durch die Leiter:innen der Ausbildungsgruppe, die an die Ausbildungsleitung übermittelt wird.

Bei negativer Beurteilung bei Punkt a) und/oder b) obliegt es den Leiter:innen der Ausbildungsgruppe, das weitere Procedere festzulegen.

c) **Nach der 5. Fallvorstellung** erfolgt eine Evaluierung durch die/den Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis, die mündlich dem/der Kandidat:in sowie schriftlich der Ausbildungsleitung mitgeteilt wird. Erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung durch die Ausbildungsleitung können weitere Fallvorstellungen absolviert werden.

6 Praktikum und Praktikumsanrechnung

Im Laufe der fachspezifischen Ausbildung muss ein Praktikum im Ausmaß von 550 Stunden absolviert werden. Anrechenbar sind Praktika, die nach Beginn des Fachspezifikums absolviert werden.

- Für alle Kandidat:innen, deren Ausbildungsgruppe vor August 2021 begonnen hat, gilt: Mindestens 300 Stunden des Praktikums, und entsprechend parallel dazu begleitende Praktikums supervision, müssen vor dem Erhalt des Praktikant:innen-Status absolviert werden.
- Für alle Kandidat:innen, deren Ausbildungsgruppe ab August 2021 begonnen hat, gilt: Mindestens 400 Stunden des Praktikums, und entsprechend parallel dazu begleitende Praktikums supervision, müssen vor dem Erhalt des Praktikant:innen-Status absolviert werden.

Zur Absolvierung von 550 Stunden Praktikum haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Von den 550 Stunden müssen 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen (=klinischen) Einrichtung des Gesundheitswesens (Klinik oder Krankenhaus) absolviert werden. Die restlichen 400 Stunden können in einer fachspezifischen (=psychosozialen) Einrichtung des Gesundheitswesens (Beratungsstelle oder ähnliche Einrichtung) absolviert werden.

b) Die gesamten 550 Stunden können in einer facheinschlägigen (=klinischen) Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.

Sie können Praktika bei bis zu jeweils 2 psychosozialen und 2 klinischen Stellen absolvieren. Sollte aus dringenden Gründen ein weiterer Wechsel nötig sein, nehmen Sie unbedingt mit der Ausbildungsleitung Kontakt auf!

6.1 Kriterien für die Anerkennung von Praktikumsstellen

Kriterien für das fachspezifische Praktikum: Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich- psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.

Kriterien für das facheinschlägige Praktikum: Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeut:innen bei Anwesenheit einer Ärztin/ eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeiter:innen etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch

psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

Auf der Website des BM finden Sie eine Liste geeigneter Praktikumsstellen. Prüfen Sie vor Beginn Ihres Praktikums, ob die Stelle eingetragen ist. Achten Sie auf den Eintrag als „PTH facheinschlägige Praktika“ oder „PTH fachspezifische Praktika“!

Scheint Ihre Praktikumsstelle in der Liste des BM auf, ist ein Ansuchen um Anrechnung nicht nötig. Sie müssen sich aber erkundigen, ob dort aktuell ein/e das Praktikum anleitende/r Psychotherapeut:in zur Verfügung steht. Diese/r muss in der Psychotherapeut:innen-Liste des BMG eingetragen sein und beim Abschluss der Ausbildung namentlich genannt werden.

6.2 Anrechnung von Praktika

Ist die Praktikumsstelle nicht in der Liste des BM angeführt, muss ein Anrechnungsansuchen an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP gestellt werden. Formulare dazu finden Sie auf der ÖGATAP-Website. Es wird dann von der Ausbildungsleitung geprüft, ob die entsprechende Praktikumsstelle den vom BM vorgegeben Kriterien entspricht und für die Ausbildung angerechnet werden kann. In diesem Fall ergeht eine schriftliche Stellungnahme an Sie. Wird die Praktikumsstelle für das Praktikum anerkannt, ist das Anrechnungsschreiben beim Ausbildungsabschluss mit der Praktikumsbestätigung vorzulegen.

Für alle Anrechnungen gilt, dass sie gemäß der Anrechnungsrichtlinie des BM erfolgen und immer ad personam ausgestellt werden. Es kann daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

Sie können Ansuchen um Anrechnung stellen, sobald Sie in die Ausbildung aufgenommen sind. Verbindliche Vorab-Zusagen werden nicht gemacht.

Das Praktikum soll frühzeitig in der Ausbildung und möglichst durchgehend absolviert werden.

6.3 Praktikumsbestätigung

In jedem Fall (in der Liste des BM angeführt oder nicht) ist eine Praktikumsbestätigung von der Einrichtung vorzulegen. Es gibt keine Vorlage der ÖGATAP dafür, aber sie soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Praktikumsstelle (Briefkopf),
- die Dauer (von – bis) des Praktikums und
- Angabe darüber, ob es sich um ein klinisches oder psychosoziales Praktikum handelt,
- die Gesamtstundenanzahl,
- einige der Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums und ICD-10 Diagnosen,
- anleitende/r Psychotherapeut:in,
- Leiter:in der Einrichtung mit Unterschrift sowie

- Stempel der Einrichtung.

7 Praktikumsanrechnungen aus einschlägigen Berufen

7.1 Klinische Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen

Das Praktikum, das für die postgraduale Ausbildung zum/r Klinischen Psycholog:in und Gesundheitspsycholog:in absolviert wurde, ist nicht gleichzeitig und automatisch auch für das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar, da es sich hier um zwei unterschiedliche, vom Gesetzgeber klar getrennte Ausbildungen handelt.

Unter gewissen Umständen ist es aber möglich, am Beginn der Psychotherapieausbildung bei der Ausbildungsleitung der ÖGATAP um eine Teilanrechnung dieses Praktikums anzusuchen. Kriterien dafür sind: Das Praktikum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, es wurde durch eine:n seit mindestens 5 Jahren in der Liste des BMG eingetragene:n Psychotherapeut:in angeleitet, die Praktikumsbestätigung enthält eine genaue Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche und enthält eindeutig auch psychotherapeutische – nicht nur psychologische – Inhalte.

7.2 Psychiater:innen in Ausbildung

Unter der Bedingung, dass die Kriterien des BM erfüllt werden, kann die (bis zu 5 Jahre zurückreichende) Ausbildungsstelle zur Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie zum Teil als Praktikum für die Psychotherapieausbildung über ein schriftliches Ansuchen angerechnet werden. Wenn das Krankenhaus in der Liste des BM als facheinschlägige Einrichtung geführt wird (Eintrag als „PTH facheinschlägige Praktika“), sind das Rasterzeugnis und die Bestätigung der Dauer der Ausbildung dem Ansuchen beizulegen. Sollte das Krankenhaus nicht in der Liste aufscheinen, ist ein Ansuchen wie oben an die Ausbildungsleitung zu stellen.

Bitte stellen Sie das Ansuchen so früh wie möglich zu Beginn der Ausbildung!

7.3 Anrechnung beruflicher Tätigkeit anderer Berufe

Die Anrechnung beruflicher Tätigkeit vor Beginn des Fachspezifikums ist bis auf die unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Sonderfälle nicht möglich.

Ab Beginn des Fachspezifikums ist die Anrechnung beruflicher Tätigkeit als Praktikum grundsätzlich möglich.

Variante A: Die Arbeitsstelle ist als Praktikumsstelle beim BM gelistet

In diesem Fall benötigen Sie eine Praktikumsbestätigung der Institution, es ist kein Ansuchen um Anrechnung notwendig. Achten Sie darauf, dass die Stelle auf der Bestätigung so genannt ist, wie in der Liste des BM. Der bestätigte Zeitraum muss nach Ihrem Ausbildungsbeginn liegen und Sie müssen die Praktikumssupervision parallel absolvieren.

Variante B: Die Arbeitsstelle ist in der Liste des BM nicht geführt

In diesem Fall können Sie um Anrechnung des Praktikums ansuchen, wie unter Punkt 6.1 beschrieben. Beschreiben Sie Ihre berufliche Tätigkeit und geben Sie den Stundenanteil an, der inhaltlich dem psychotherapeutischen Praktikum entspricht.

8 Praktikums-Supervision

Die vorgeschriebenen 30EH Praktikumssupervision müssen methodenspezifisch erfolgen und können ausschließlich bei einem/einer KIP-Lehrtherapeut:in der ÖGATAP mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis absolviert werden. Eine entsprechende Liste finden Sie auf der Webseite der ÖGATAP.

Supervisionen, die während des Praktikums in der Einrichtung stattgefunden haben, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikumssupervision für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn der/die Supervisor:in methodenspezifisch mit der KIP arbeitet.

Zu beachten ist weiterhin, dass der/die Supervisor:in nicht dieselbe Person sein darf, wie der/die anleitende Psychotherapeut:in in der Praxiseinrichtung, selbst wenn die Supervision außerhalb der Einrichtung stattfindet.

Die Praktikumssupervision darf nicht schon vor dem Praktikum beginnen, sondern hat parallel zum Praktikum zu erfolgen. Anfangs- und Enddatum müssen dies ausweisen. Wenn Sie Ihr Praktikum an mehreren Stellen absolvieren, achten Sie darauf, dass zu jedem Praktikum parallel Praktikumssupervision stattfindet!

Für die Praktikumssupervision gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Online-Frequenz oder Anzahl der zu wählenden Lehrtherapeut:innen.

9 Praktikant:innen-Status

9.1 Erhalt des Praktikant:innen-Status

Den Praktikant:innen-Status erhalten Sie von der Ausbildungsleitung frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildungsgruppe (nach mind. 200EH AG) und nach Evaluierung in der Ausbildungsgruppe. Damit die Statusprüfung stattfinden kann, müssen zuerst alle Formalia erfüllt sein:

Für alle Kandidat:innen, deren Ausbildungsgruppe ab August 2021 begonnen hat, gelten folgende Voraussetzungen:

- Lehrtherapie/Einzelselbsterfahrung: mind. 50EH
- Gruppen-SE (Ausbildungsgruppe und Seminare): mind. 100EH
- mind. 1 Intensivseminar (Stufen- oder Sonderseminar, Thema frei wählbar, nicht zwingend B-Seminar)
- Praktikum: mind. 400EH mit der
- anteiligen methodenspezifischen Praktikumssupervision
- Theorie: mind. 150EH (Ausbildungsgruppe und Seminare)
- aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)

Vor der Statusprüfung in der Ausbildungsgruppe ist um Zulassung zur Statusprüfung anzusuchen. Dazu ist das Formular „Erklärung zum Erwerb des Status Therapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ (ÖGATAP-Website) an die Ausbildungsleitung-Assistenz zu senden.

Wenn alle Formalia erfüllt sind, wird von der Ausbildungsleitung eine schriftliche Bestätigung an Sie ausgestellt, die der/m Ausbildungsgruppen-Leiter:in für die Statusprüfung vorgelegt werden muss.

Die/r Ausbildungsgruppenleiter:in informiert die Ausbildungsleitung schriftlich über den Termin und das positive Bestehen des Status-Procederes.

Wenn der Ausbildungsleitung alle Daten vollständig vorliegen, erhalten Sie das Statuszertifikat mit dem Fallvorstellungs-Heft, in dem die absolvierten Fallvorstellungen von den Lehrtherapeut:innen bestätigt werden.

Sobald Sie den Praktikant:innenstatus erhalten, werden Sie auf der ÖGATAP-Website in die „Liste der ÖGATAP Therapeut:innen in Ausbildung unter Supervision“ aufgenommen und namentlich genannt.

9.2 Patient:innenarbeit im Praktikant:innenstatus

Von der Ausbildungsleitung erhalten Sie die schriftliche Verständigung über den Erhalt des Praktikant:innen-Status. **Ab dem 1.10.2026 ist die Gültigkeit des Praktikant:innenstatus an den Eintrag in die Berufsliste des BM gebunden!**

Erst mit dem Eintrag in der Berufsliste dürfen Sie mit der Arbeit als Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision beginnen.

Der Praktikant:innen-Status berechtigt **und verpflichtet** zur Durchführung von Psychotherapien unter Supervision in der Methode KIP. Die Patient:innenarbeit soll spätestens 6 Monate nach Statuserhalt zu beginnen. Die therapeutische Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung, daher besteht die dringende Empfehlung die angegebene Frist einzuhalten. Sollten Sie erst später mit Patient:innen arbeiten können, ist sollten Sie dies beim Abschluss der Ausbildung für das BM zu begründen, da andernfalls mit einer Rückfrage zu rechnen ist.

Sie sind verpflichtet, die psychotherapeutische Tätigkeit regelmäßig und mindestens in einem Verhältnis von 1:5 bei KIP-Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis supervidieren zu lassen.

Zur Klarstellung: Die Frequenz 1:5 versteht sich als Richtwert, nicht als strikte Vorgabe. Es kann im Anlassfall geboten sein, Fälle engmaschiger zu supervidieren, während andere Fälle im Verlauf auch mit einer niedrigeren Supervisions-Frequenz hinreichend gut bearbeitet werden. Es obliegt der Verantwortung der Kandidat:in selbst, die eigene Patient:innenarbeit den Fallverläufen entsprechend im Einvernehmen mit dem/der Supervisor:in ausreichend supervidieren zu lassen.

Alle Patient:innenfälle müssen supervidiert werden, das betrifft auch sehr kurze Therapien! Der/die Therapeut:in in Ausbildung unter Supervision hat eigenverantwortlich für ausreichende begleitende Supervision zu sorgen.

Alle Stunden der psychotherapeutischen Tätigkeit sind mit Alter und Geschlecht der Patient:innen, Beginn und Ende der Therapie, Stundenanzahl, Diagnose und Supervisor:innen zu dokumentieren!

Ab 2024 sind die Patientenfälle jährlich aufzulisten und die Supervisionen müssen je Fall (nicht je Termin!) vom Supervisor bestätigt werden. Verwenden Sie dazu das Formular „Dokumentation der laufenden Supervision“.

Sie müssen, sobald Sie sich im Praktikant:innen-Status befinden, auf eine korrekte Berufsbezeichnung (z.B. Visitenkarten, eigene Website, Türschilder, Stempel, Briefkopf etc.) achten. Nach einer Vorgabe des Bundesministeriums ist die Bezeichnung **»Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision« bzw. NEU »Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision« immer vollständig auszuschreiben**. Abkürzungen oder Umgehungen dieses Titels durch die Vermeidung des Wortes „Psychotherapeut:in“ oder „in Ausbildung unter Supervision“ (und damit Irreführungen der Patient:innen) sind in jeglicher Form unzulässig und können den Entzug des Praktikant:innen-Status durch das BM zur Folge haben.

Für den Abschluss des Fachspezifikums sind 600 Patient:innenstunden zu erbringen. Für diese 600 Stunden gelten die folgenden Kriterien:

- Maximal 10 Patient:innenfälle mit weniger als 4 Stunden
- Mindestens 3 Fälle müssen eine Behandlungsdauer von über 40 Stunden aufweisen
- Gruppenpsychotherapie kann für maximal 100 Stunden angerechnet werden
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird für maximal 300 Stunden angerechnet

Selbstverständlich dürfen Sie mehr als 600 Stunden mit Patient:innen arbeiten. Diese Stunden, die über das geforderte Maß hinausgehen, unterliegen den genannten Kriterien nicht.

Aber: JEDE Patient:Innenarbeit muss supervidiert werden! Auch wenn das Soll von 600 Stunden erfüllt ist, müssen Sie für die weitere Patient:Innenarbeit in derselben Frequenz weiterhin Supervision in Anspruch nehmen und diese auch dokumentieren!

9.3 Verlängerung des Praktikant:innen-Status

Die Gültigkeit der Berechtigung zur eigenständigen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision erlischt automatisch bei Abbruch oder Ruhendstellung der Ausbildung oder der Supervision, jedenfalls aber 3 Jahre nach Ausstellungsdatum, wenn sie nicht erneuert wird.

Zur Verlängerung des Status ist rechtzeitig (ca. 1 Monat vor Ablauf) ein formloser schriftlicher Antrag an die Ausbildungsleitung zu stellen. Diesem sind folgende drei Bestätigungen beizulegen:

1. Schriftliche Bestätigung Ihres/r Supervisor:in, dass Sie sich mit Ihren Therapiefällen unter laufender Supervision befinden,
2. Nachweis über die zuletzt absolvierte aktive Fallvorstellung und
3. Nachweis über das zuletzt besuchte KIP-Intensivseminar bzw. eine verbindliche Anmeldung für ein solches, falls in den letzten 3 Jahren kein Seminar besucht wurde.

Nach Bewilligung der Verlängerung durch die Ausbildungsleitung erhalten Sie die neue Bestätigung über Ihren gültigen Praktikant:innen-Status von der Geschäftsstelle der ÖGATAP.

Bitte beachten Sie, dass laut Ausbildungsvertragsrichtlinie des BM die Ausbildungsdauer insgesamt (außer in begründeten Fällen wie z.B. Karenzierung) 12 Jahre nicht überschreiten darf. Der Praktikant:innen-Status kann also maximal 2x für volle 3 Jahre und 1x für den dann noch möglichen Zeitraum, abhängig vom Datum des Ausbildungsbeginns, verlängert werden.

9.4 Gültigkeit des Praktikant:innen-Status

Voraussetzung für die Gültigkeit des Praktikant:innen-Status

- Ab dem 1.10.2026: Eintrag in der Berufsliste des BM
- laufende Supervision aller Patient:innenfälle
- kontinuierliche Ausbildungstätigkeit (zur Verlängerung ist jeweils ein Seminar und eine aktive FV nachzuweisen)

Für die reguläre Verlängerung des Status genügt es, wenn die Unterlagen ca. 1 Monat vor Ablauf in der ÖGATAP einlangen. Für Sonderfälle gilt das nicht! Falls Sie für die Verlängerung nicht alle geforderten Nachweise vorlegen können, nehmen Sie frühzeitig mit der Ausbildungsleitung Kontakt auf! In diesem Fall muss ihr Ansuchen um außerordentliche Verlängerung des Status geprüft und ggf. Auflagen formuliert werden.

Wenn Ihr Status abläuft, endet sofort die Berechtigung zur psychotherapeutischen Tätigkeit!

10 Lehr-Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit

Lt. Ausbildungscurriculum sind min 120EH Lehr-Supervision zu absolvieren. Diese setzen sich aus Fallvorstellungen und Fall-Supervision (Einzel oder Gruppe) zusammen.

Die Lehr-Supervision kann ausschließlich bei Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis für KIP erfolgen. Das betrifft Fallvorstellungen und Fall-Supervision.

In der Supervisionsrichtlinie des BM vom Juni 2021 heißt es: *„Sollte die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit bei mehr als vier Lehrpersonen durchgeführt werden, so ist dies von der Ausbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.“ (Punkt 4.2.2)*

Daher muss Folgendes unbedingt beachtet werden:

Die Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung) kann bei mehreren Lehrpersonen (bis max.7 Lehrpersonen) absolviert werden. Im Rahmen der Fallvorstellungen ist es erlaubt und erwünscht, dass Fälle bei möglichst vielen unterschiedlichen Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis abgelegt werden. Allerdings sollte dieser Teil der Lehr-Supervision anteilmäßig maximal ein Drittel der Gesamtstunden (= ca. 40EH von mindestens 120EH) der Lehr-Supervision ausmachen.

Fall-Supervision (Einzel oder Gruppe) sollte bei den Gesamtstunden deutlich überwiegen (mindestens zwei Drittel der Gesamtstunden = mindestens 80EH) und maximal bei zwei Lehrpersonen („Hauptsupervisor:innen“) erfolgen.

Wenn Sie hier besondere Anliegen haben (z.B. Sie möchten aus bestimmten und gut nachvollziehbaren Gründen auch bei einer zusätzlichen Lehrperson Fall-Supervision machen), dann können Sie einige Supervisionsstunden bei weiteren Supervisoren in Anspruch nehmen. Es ist hierfür kein Ansuchen erforderlich. Achten Sie darauf, dass der überwiegende Großteil der Supervision bei Ihren Hauptsupervisoren bleibt.

10.1 Fallvorstellungen (Evaluierung)

Fallvorstellungen dienen der Kontrolle der Qualität der durchgeführten Therapien und damit der Kontrolle der Therapeut:innen in Ausbildung unter Supervision. Es sind 10 Fallvorstellungen „aktiv“ mit eigenem Fall positiv und weitere Fallvorstellungen als Zuhörer:in zu absolvieren.

Aktive Fallvorstellungen zählen zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision und sind an einen aktuell gültigen Praktikant:innen-Status gebunden. Für FV-Zuhörer gelten gesonderte Teilnahmevoraussetzungen, siehe Punkt 10.1.4 Fallvorstellungen als Zuhörer:in.

Fallvorstellungen können ausschließlich bei Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis absolviert werden. Sie haben zudem methodenspezifisch zu erfolgen.

Eine Fallvorstellung dauert 90 Minuten. Der/die Kandidat:in, der/die den Fall vorstellt, ist für die Strukturierung und Einhaltung der Zeit selbst verantwortlich.

Fallvorstellungen sollen keine lange „Erzählung“ der Lebens- oder Familiengeschichte oder des Falls, sondern eine präzise Zusammenfassung des therapeutischen Prozesses mit der fachspezifischen Methode sein. Eine Fallvorstellung ist die eigenständige Darstellung des Fallverlaufes mit Begründung der Vorgangsweise, einer nachvollziehbaren und reflektierten Darstellung der Überlegungen zu Indikation, Diagnosestellung, Arbeitshypothesen und Behandlungsplan. Daran schließt sich die Darstellung des therapeutischen Prozesses an. Dabei sind Tonaufnahmen und Zeichnungen der KIP-Imaginationen verpflichtend vorzulegen.

Bei der/dem Lehrtherapeut:in für Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und bei den Leiter:innen der Ausbildungsgruppe können keine Fallvorstellungen (aktiv und passiv) absolviert werden.

Im begründeten Ausnahmefall kann die Genehmigung für Fallvorstellungen bei der Ausbildungsgruppenleitung von der Ausbildungsleitung erteilt werden: Wenn aus regionalen Gründen keine andere Möglichkeit zur FV besteht, können nach Beendigung der Ausbildungsgruppe bis zu 2 FV (aktiv oder passiv) bei dem/r Leiter:in der eigenen Ausbildungsgruppe genehmigt werden.

Bei dem/der Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis der laufenden Einzelsupervision sind keine Einzel-FV möglich, Gruppen-FV sind jedoch erlaubt. Fälle, die in der Einzelsupervision oder in der Supervisionsgruppe supervidiert werden, dürfen nicht bei derselben Lehrperson in einer aktiven FV vorgestellt werden.

10.1.1 Fallvorstellungen mit eigenem Fall

Es sind 10 aktive Fallvorstellungen positiv zu absolvieren.

Dabei sind **mindestens 4 verschiedene Fälle bei mindestens 4 verschiedenen Lehrtherapeut:innen** vorzustellen. Es dürfen maximal 5 FV bei ein und dem/derselben Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis vorgestellt werden.

Es dürfen höchstens 5 Kinder- oder Jugendlichenfälle vorgestellt werden.

Fallvorstellungen, die im Rahmen des Weiterbildungscurriculums Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie absolviert werden, zählen nicht für das KIP-Fachspezifikum.

Für die erste Vorstellung eines Falles sind mind. 15 Therapiestunden erforderlich.

Dauert ein Fall sehr lange, darf er bis zu 3x vorgestellt werden, wobei jeweils im Besonderen der Entwicklungsfortschritt dargestellt werden muss. Zwischen den einzelnen Fallvorstellungen müssen mindestens 15 Patient:innen-Stunden liegen. Auf der Teilnahmebestätigung muss die/der Lehrtherapeut:in angeben, die wievielte Fallvorstellung der/die Kandidat:in vorgestellt hat und wie oft, wann und bei wem der aktuelle Fall schon vorgestellt wurde.

Verpflichtend sind 5 Fälle in FV-Seminaren vorzustellen:

- entweder organisiert und angeboten von der ÖGATAP oder
- von den Kandidat:innen selbst organisiert.

Die weiteren 5 Fallvorstellungen können nach eigener Wahl auf folgende Weise absolviert werden:

- im Einzelsetting (1 Kandidat:in bei 1 Lehrtherapeut:in) oder
- im Rahmen eines FV-Seminars.

Es sind mindestens 3 aktive Fallvorstellungen in von der ÖGATAP organisierten Seminaren zu absolvieren.

Es gilt hierfür folgende Regelung:

- Kandidat:innen, die ab Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind:
Es sind mind. 3 aktive FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖAGTAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die vor Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind und am Stichtag 1.12.2023 noch nicht im Praktikant:innenstatus waren:
Es sind min. 2 aktive FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖAGTAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die vor Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind und am Stichtag 1.12.2023 bereits im Praktikant:innenstatus waren:
Es ist mind. 1 FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖAGTAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die bis Dezember 2024 zum Abschluss einreichen oder im März 2024 bereits 8 FV aktiv absolviert haben: Die Verpflichtung für FV bei einem Internationalen Seminar der ÖGATAP entfällt.

10.1.2 Von Kandidat:innen organisierte Fallvorstellungen

Für von Kandidat:innen selbst organisierten FV-Seminare gilt folgendes Procedere:
Das Seminar muss rechtzeitig im Vorhinein an die Ausbildungsleitung gemeldet werden, unter Angabe folgender Daten: Datum, Zeit, Ort, Leiter:in und allen Teilnehmer:innen (aktiv und Zuhörer:innen). Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Genehmigung der Ausbildungsleitung für das selbst organisierte FV-Seminar. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein aktiver Praktikant:innenstatus aller Teilnehmer:innen (auch Zuhörer:in).

Sie haben folgende Möglichkeiten der Seminargestaltung:

- 3 Kandidat:innen stellen je einen Fall vor (6EH), wobei zusätzliche Zuhörer:innen teilnehmen können, oder
- 2 Kandidat:innen stellen einen Fall vor mit mindestens 1 Zuhörer:in (4EH)

10.1.3 Beurteilung von Fallvorstellungen

Jede Fallvorstellung (positiv bestanden oder Zuhörer:in), wird im Fallvorstellungs-Heft von der jeweiligen Lehrperson bestätigt. Fallweise können ersatzweise auch eigene Teilnahmebestätigungen ausgegeben werden, diese haben ebenso Gültigkeit.

Nach der 5. Fallvorstellung erfolgt eine Evaluierung durch die/den Lehrtherapeut:in mit voller Lehrbefugnis, die mündlich dem/der Kandidat:in sowie schriftlich der Ausbildungsleitung mitgeteilt wird. Die Ausbildungsleitung bestätigt schriftlich dem/der Kandidat:in, dass das Fortsetzen von Fallvorstellungen genehmigt ist. Erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung können weitere Fallvorstellungen angemeldet und absolviert werden. Die Bestätigung ist vor der 6. Fallvorstellung dem/der Lehrtherapeut:in vorzulegen.

Fallvorstellungen, die negativ beurteilt werden, werden als SV-Einheiten angerechnet. Negativ beurteilte FV werden durch die Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis an die Ausbildungsleitung gemeldet. Fallweise können dann nach Rücksprache mit dem Lehrkörper und dem Lehrausschuss eventuelle Auflagen formuliert werden. Darüber werden Sie schriftlich informiert.

10.1.4 Fallvorstellungen als Zuhörer:in

Es sind mindestens 30EH Zuhörer-FV zu erbringen.

Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- entweder organisiert und angeboten von der ÖGATAP oder
- von den Kandidat:innen selbst organisiert.

Kandidat:innen, die am Stichtag 1.4.2024 bereits im Praktikant:innenstatus sind:

Es gilt die bisherige Regelung: Es müssen 5 Fallvorstellungsseminare (4EH oder 6EH) als Zuhörer:in besucht werden.

Für Kandidat:innen, die ihre Ausbildung vor März 2022 begonnen haben, zählen die Stunden aus den Fallvorstellungen als Zuhörer:in zu den 120EH Lehr-Supervision, sofern Sie nach Erhalt des Praktikant:innenstatus absolviert wurden.

Für Kandidat:innen, die ihre Ausbildung nach März 2022 begonnen haben, sind die Fallvorstellungen als Zuhörer:in zusätzlich zu den 120EH Lehr-Supervision zu erbringen.

Das Zuhören bei einer Einzel-Fallvorstellung gilt als SV und nicht als Teilnahme an einem Fallvorstellungsseminar.

Es gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen für FV-Zuhörer:in:

- Von Kandidat:innen selbst organisierte FV: Die Teilnahme als Zuhörer:in ist an einen aktiven Praktikant:innenstatus gebunden.
Vor Erlangung des Praktikant:innenstatus ist die Teilnahme möglich, jedoch ist diese nicht anrechenbar und wird nicht bestätigt.
- Von der ÖGATAP angebotene FV: Die Teilnahme als Zuhörer:in ist möglich, sobald 100EH in der Ausbildungsgruppe absolviert wurden.
Die Teilnahme davor ist kostenlos möglich, jedoch ist diese nicht anrechenbar und wird nicht bestätigt.

10.2 Fall-Supervision (Einzel und Gruppe)

Die fallbegleitende, methodenspezifische Supervision bei Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis kann in Gruppen- und Einzelsupervision erworben werden. Bei jener Lehrperson, bei welcher man die eigene Lehrtherapie absolviert hat und bei dem/der Ausbildungsgruppenleiter:in kann keine Supervision erfolgen.

10.3 Online-Regelung für Lehr-Supervision

Ein Viertel der Lehr-Supervision kann im Online-Setting absolviert werden, dazu ist kein Antrag an die Ausbildungsleitung notwendig.

Für Kandidat:innen, die innerhalb früherer Regelungen mehr Stunden bewilligt hatten, bleibt diese Bewilligung aufrecht.

11 Karenzierungsmodelle

11.1 Verminderter Mitgliedsbeitrag

Wenn Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber in Karenz befinden (Geburt von Kindern etc.), können Sie bei der ÖGATAP um verminderten Mitgliedsbeitrag ansuchen. Dazu stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag und legen Sie die Bestätigung des Arbeitgebers bei. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag bleiben aufrecht. Die Ausbildung wird fortgesetzt, die maximale Ausbildungsdauer verlängert sich dadurch nicht.

11.2 Ruhendstellung der Mitgliedschaft (= Ruhendstellung der Ausbildung)

Können Sie Ihre Ausbildung für eine gewisse Zeit nicht fortsetzen und möchten diese für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen, stellen Sie bitte einen Antrag auf Ruhendstellung an die Ausbildungsleitung. Im Zeitraum der Ruhendstellung sind keine Ausbildungsschritte anrechenbar, es erlischt auch die Gültigkeit des Praktikant:innenstatus. Sie dürfen daher in dem Zeitraum nicht mit Patient:innen psychotherapeutisch arbeiten.

Aus organisatorischen Gründen müssen Ruhendstellungen mind. 6 Monate dauern, bei länger andauernden Ruhendstellungen (ab ca. 2 Jahren) ist mit Auflagen zur Wiederaufnahme der Ausbildung zu rechnen.

Die Ausbildung kann maximal 2x für 3 Jahre unterbrochen werden.

Ihr Antrag auf Ruhendstellung wird von der Ausbildungsleitung schriftlich beantwortet. In dem Schreiben wird Ihnen das Procedere zur Wiederaufnahme der Ausbildung vorgegeben.

Die Zeit der Ruhendstellung zählt nicht zu den 12 Jahren Ausbildungsdauer. Diese verlängert sich folglich um die Dauer der Ruhendstellung. Nach dem neuen Psychotherapiegesetz muss die Ausbildung nach „System ALT“ bis 30.09.2038 abgeschlossen sein. Auch mit Ruhendstellungen lässt sich die Ausbildungsdauer nicht über diesen Tag hinaus verlängern!

Bedenken Sie, dass Sie während der Ruhendstellung kein aktives Mitglied der ÖGATAP sind! Sie erhalten daher in diesem Zeitraum keine Aussendungen und können auf den internen Mitgliederbereich auf der Website nicht zugreifen. Bei Wiederaufnahme der Ausbildung sind die Informationen der Ausbildungsleitung und Informationen des Vorstands selbstständig auf der ÖGATAP-Website nachzulesen.

12 Abschluss der Ausbildung

Als zeitlichen Rahmen planen Sie ab dem Einreichen der Unterlagen für die Zulassung zum Kolloquium bei der ÖGATAP bis zum Eintragungstermin in die Psychotherapeut:innenliste des BM mindestens 3 Monate ein.

12.1 Einreichformular und notwendige Unterlagen

Füllen Sie bitte das Formular »Einreichung zur Zulassung zum Kolloquium KIP« aus. Dieses finden Sie auf der ÖGATAP-Website.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen:

- Das Auswahlseminar ist eine Voraussetzung für die Ausbildung und zählt nicht zu den Intensivseminaren. Die Teilnahmebestätigung dafür muss nicht vorgelegt werden.
- Zur eigenständigen psychotherapeutischen Tätigkeit zählen hauptsächlich psychotherapeutische Verläufe, die mindestens 4 Stunden gedauert haben. Es dürfen maximal 10 Klient:innen mit weniger als 4 Stunden eingerechnet sein. Lehr-Supervision muss für jede:n Patient:in angegeben werden.
- Mindestens 3 Fälle müssen eine Behandlungsdauer von über 40 Stunden aufweisen.
- Gruppenpsychotherapie kann für maximal 100 Stunden angerechnet werden. Hier zählt eine Stunde mit der Gruppe als eine Einheit eigenständige psychotherapeutische Tätigkeit. Gruppenpsychotherapie muss auch als solche ausgewiesen werden.
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann für maximal 300 Stunden angerechnet werden. Die übrigen Patient:innenstunden müssen Erwachsenenfälle sein.

Das ausgefüllte Formular mit Ihrer Unterschrift schicken Sie dann gemeinsam mit allen originalen Bestätigungen, Anrechnungsschreiben etc. als Nachweis eingeschrieben an die Geschäftsstelle der ÖGATAP. Sie erhalten nach der Bearbeitung alle Originale zurück. Bitte fertigen Sie unbedingt vorher Kopien Ihrer Unterlagen an.

Sind alle Unterlagen in Ordnung und von der Ausbildungsleitung genehmigt, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung darüber. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die Abschlussarbeit in 4-facher Ausfertigung sowie Ihren therapeutischen Lebenslauf in zweifacher Ausführung an das Büro der ÖGATAP schicken.

Ihre Abschlussarbeit wird von 2 Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis beurteilt. Diese Kolleg:innen führen mit Ihnen auch das Abschlussgespräch. Kandidat:innen haben die Möglichkeit, aus nachvollziehbaren Gründen eine Lehrperson von dieser Tätigkeit auszuschließen. Formulieren Sie Ihren Wunsch mit Begründung bitte schriftlich!

12.2 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll gebunden eingereicht werden und 30 bis höchstens 35 Seiten Text, 1 ½ -zeilig, 12 pt- Schrift, 40 Zeilen pro Seite umfassen. Zur Bindung gibt es keine Vorgaben (Ring- oder Buchbindung), es muss jedoch sichergestellt sein, dass keine losen Blätter herausfallen können (kein Schnellhefter, Ringmappe usw.).

Der KIP-Abschlussfall muss mindestens 40 – 50 Therapieeinheiten umfassen. Die gezeichneten Imaginationen sind in Kopie beizulegen, die entsprechenden akustischen Aufzeichnungen beim Abschlusskolloquium mitzubringen. Imaginationen sollten regelmäßig angewandt werden, sodass der psychotherapeutische Prozess darin sichtbar gemacht werden kann.

Den beiden Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis, die Ihre Arbeit beurteilen, stehen dafür 8 Wochen ab Erhalt zur Verfügung. Im Anschluss daran findet das Kolloquium statt.

Sollte die Arbeit nicht angenommen werden, werden Ihnen die weiteren Auflagen von den beiden Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis mitgeteilt.

Der Abschlussfall kann sowohl ein Erwachsenenfall, als auch ein Kinderfall sein.

Abschlussarbeiten, die von den Lehrtherapeut:innen zur Ansicht empfohlen sind, können in der Geschäftsstelle der ÖGATAP und in den Bundesländern bei einigen Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis eingesehen werden.

12.3 Psychotherapeutischer Lebenslauf

- Tabellarisch, maximal 1 Seite Angabe von Schulausbildung /Studium; Quellenberuf bzw. Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums (bei Beginn der Ausbildung vor 1.1.2025)
- Beginn der Ausbildung, Methode
- Namen der/s Lehrtherapeut:in der Lehrtherapie, des/r Leiter:in der Ausbildungsgruppe, und bei wem der Abschlussfall am häufigsten und zuletzt supervidiert wurde, Ihre Supervisoren und außerdem
- kurzer beruflicher Werdegang
- nicht in die Abschlussarbeit einbinden

12.4 Antrag auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeut:innen beim BM

Der Antrag auf Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) kann tagesaktuell auf der Website des BM abgerufen werden. Die Anforderungen und zu erbringenden Nachweise sind darin ersichtlich.

13 Sonderregelungen

Alle Ausbildungsschritte, die vom Ausbildungscurriculum abweichen, müssen in jedem Fall im Vorhinein von der Ausbildungsleitung bzw. dem Lehrausschuss genehmigt werden und bedürfen der Schriftform. Stellen Sie Ihre Ansuchen möglichst frühzeitig, da die Bearbeitung einzelner Fälle mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

14 Anhang: Änderungen ab 1/2024 (Archiv)

- 20.3.2024 6 „bereits 5 Jahre“ gestrichen
10.1.1 „Die Ausbildungsleitung empfiehlt, FV bei Fallvorstellungsseminaren im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖGATAP zu absolvieren.“ gestrichen

Eingefügt:

Es sind mindestens 3 aktive Fallvorstellungen in von der ÖGATAP organisierten Seminaren zu absolvieren.

Es gilt hierfür folgende Regelung:

- Kandidat:innen, die ab Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind:
Es sind mind. 3 aktive FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖGATAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die vor Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind und am Stichtag 1.12.2023 noch nicht im Praktikant:innenstatus waren:
Es sind min. 2 aktive FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖGATAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die vor Dezember 2023 mit der Ausbildungsgruppe gestartet sind und am Stichtag 1.12.2023 bereits im Praktikant:innenstatus waren:
Es ist mind. 1 FV im Rahmen der Internationalen Seminare der ÖGATAP zu absolvieren
- Kandidat:innen, die bis Dezember 2024 zum Abschluss einreichen oder bereits 8 FV aktiv absolviert haben: Die Verpflichtung für FV bei einem Internationalen Seminar der ÖGATAP entfällt.

- 10.1.2 „1 Monat vor und nach den Internationalen Seminaren in Rust und Bad Radkersburg werden keine selbstorganisierten FV-Seminare genehmigt.“ gestrichen

- 10.1.4 „5 Fallvorstellungsseminare (4EH oder 6EH) müssen als Zuhörer:in (ohne eigenen Fall) besucht werden.“ Gestrichen
Eingefügt: „Es sind mindestens 30EH Zuhörer-FV zu erbringen.“ und
„Kandidat:innen, die am Stichtag 1.4.2024 bereits im Praktikant:innenstatus sind:
Es gilt die bisherige Regelung: Es müssen 5 Fallvorstellungsseminare (4EH oder 6EH) als Zuhörer:in besucht werden.“

- 12.1 Eingefügt: „Ihre Abschlussarbeit wird von 2 Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis beurteilt. Diese Kolleg:innen führen mit Ihnen auch das Abschlussgespräch. Kandidat:innen haben die Möglichkeit, aus nachvollziehbaren Gründen eine Lehrperson von dieser Tätigkeit auszuschließen. Formulieren Sie Ihren Wunsch mit Begründung bitte schriftlich!“

- 27.5.2024 10.1 Absatz 2 geändert von „Fallvorstellungen zählen zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision und sind an einen aktuell gültigen Praktikant:innen-Status gebunden. Das gilt auch für Zuhörer:innen“ zu „Aktive Fallvorstellungen zählen zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision und sind an einen aktuell gültigen Praktikant:innen-Status gebunden. Für FV-Zuhörer gelten gesonderte Teilnahmevoraussetzungen, siehe Punkt 10.1.4 Fallvorstellungen als Zuhörer:in.“

- 10.1.2 Eingefügt: „Voraussetzung für die Genehmigung ist ein aktiver Praktikant:innenstatus aller Teilnehmer:innen (auch Zuhörer:in).“

- 10.1.4 Ergänzt: „(...), , sofern Sie nach Erhalt des Praktikant:innenstatus absolviert wurden.“ und Absatz:

Es gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen für FV-Zuhörer:in:

- Von Kandidat:innen selbst organisierte FV: Die Teilnahme als Zuhörer:in ist an einen aktiven Praktikant:innenstatus gebunden.
Vor Erlangung des Praktikant:innenstatus ist die Teilnahme möglich, jedoch ist diese nicht anrechenbar und wird nicht bestätigt.
- Von der ÖGATAP angebotene FV: Die Teilnahme als Zuhörer:in ist möglich, sobald 100EH in der Ausbildungsgruppe absolviert wurden.
Die Teilnahme davor ist kostenlos möglich, jedoch ist diese nicht anrechenbar und wird nicht bestätigt.

9.1.2025 1.1 ergänzt „ab 1.1.2025“

gestrichen: • die Vollendung des 24. Lebensjahres
• entweder ein abgeschlossener Quellenberuf, oder die Zulassung zur Ausbildung durch das BM (Nachweise erforderlich).

1.2 gestrichen: und Quellenberuf (oder Sondergenehmigung des BMG)

12.3 ergänzt „(bei Beginn der Ausbildung vor 1.1.2025)“

8/2025 1.1 Handlungsfähigkeit
1.2 Strafregistrauszug

16.6.2026

- 1.2 gestrichen: Sollten Sie zusätzlich noch den Universitätslehrgang (ULG) machen wollen, finden Sie Informationen dazu auf der Website der ÖGATAP. Die Anmeldung zum ULG kann erst dann erfolgen, wenn Sie das Aufnahmeprozedere zur Ausbildung erfolgreich absolviert haben.
- 6 Zwischen-Überschriften eingefügt und Absätze umgestellt. Keine inhaltlichen Änderungen.
- 7 Titel geändert „Vorberufe“ geändert zu „Berufe“
- 7.3 Punkt neu: Anrechnung beruflicher Tätigkeit anderer Berufe
- 8 Ergänzung: Für die Praktikumssupervision gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Online-Frequenz oder Anzahl der zu wählenden Lehrtherapeut:innen.
- 9.1 gestrichen: Voraussetzungen für Kandidat:innen, deren Ausbildungsgruppe vor August 2021
Ergänzt bei Voraussetzung Intensivseminar: Thema frei wählbar, nicht zwingend B-Seminar
- 9.2 Ergänzung im 1. Absatz: Ab dem 1.10.2026 ist die Gültigkeit des Praktikant:innenstatus an den Eintrag in die Berufsliste des BM gebunden! Erst mit dem Eintrag in der Berufsliste dürfen Sie mit der Arbeit als Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision beginnen.
Korrektur 2. Absatz umgeschrieben und ergänzt
Änderung Absatz 3: ~~(also in Summe mindestens jede 5. Stunde jedes/r Patient:in)~~,
neu eingefügt: Zur Klarstellung...
Änderung 5. Absatz: Alle Stunden der psychotherapeutischen Tätigkeit...
eingefügt: Ab 2024...
Ergänzung 6. Absatz: bzw. NEU »Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision«
Neuer Absatz : Für den Abschluss des Fachspezifikums...
- 9.4 Neuer Punkt: Gültigkeit des Praktikant:innenstatus
- 10 Letzter Absatz, Änderung: „...dann können Sie einige Supervisionsstunden bei weiteren Supervisoren in Anspruch nehmen. Es ist hierfür kein Ansuchen erforderlich. Achten Sie darauf, dass der überwiegende Großteil der Supervision bei Ihren Hauptsupervisoren bleibt.“
- 10.1 ...und weitere 5 Fallvorstellungen als Zuhörer:in...
...mit eigenem Fall positiv und weitere... („positiv“ eingefügt)
- 10.3 Online-Regelung, Punkt komplett umgeschrieben (alte Regelung herausgenommen):
Ein Viertel der Lehr-Supervision kann im Online-Setting absolviert werden, dazu ist kein Antrag an die Ausbildungsleitung notwendig.
Für Kandidat:innen, die innerhalb früherer Regelungen mehr Stunden bewilligt hatten, bleibt diese Bewilligung aufrecht.

- 11.2 Absatz 4, Ergänzung: Nach dem neuen Psychotherapiegesetz muss die Ausbildung nach „System ALT“ bis 30.09.2038 abgeschlossen sein. Auch mit Ruhendstellungen lässt sich die Ausbildungsdauer nicht über diesen Tag hinaus verlängern!
 - 12.1 Ergänzung beim 1. Punkt: Die Teilnahmebestätigung dafür muss nicht vorgelegt werden.
Änderung beim 2. Punkt: weniger als 4 Stunden ~~dabei~~ eingerechnet sein
 - 12.3 Ergänzung Lebenslauf, 3. Punkt: ...supervidiert wurde, Ihre Supervisoren und außerdem...
 - 12.4 Inhalte gelöscht, Verweis auf Website des BM
Der Antrag auf Eintragung in die Berufsliste (Psychotheapie) kann tagesaktuell auf der Website des BM abgerufen werden. Die Anforderungen und zu erbringenden Nachweise sind darin ersichtlich.
- 6.7.26 1.2 2 Absätze geändert (Beginn ab Aufnahmeverfahren und Propädeutikum)